

Wien, am Dienstag, den 10. Dezember 1929

Zur Auktion der Sammlung Figdor.

Wiener Tageszeitungen veröffentlichen heute eine Zuschrift zweier Wiener Auktionshäuser, in welcher mitgeteilt wird, dass diesen beiden Auktionshäusern die Versteigerung der Sammlung Figdor unter der Voraussetzung übergeben worden sei, dass die Auktionsabgabe entsprechend herabgesetzt würde. Es wird in dieser Zuschrift auch mitgeteilt, dass es trotz allen Vorstellungen bei der Gemeinde nicht möglich gewesen sei, für diese Auktion irgendein Entgegenkommen zu erreichen und dass daher die Auktion zwangsläufig in Berlin stattfinden müsste.

Der Kampf um die Sammlung Figdor ist sehr alt. Der Berliner Kunsthändler Nebehay hatte seinerzeit von den Erben Figdors die kostbare Sammlung für ein deutsches Konsortium zum Zwecke der Versteigerung erworben. Diese Tatsache hat grösste Überraschung hervorgerufen, weil es ja allgemein bekannt war, dass gerade um die Sammlung Figdor für Österreich zu erhalten seinerzeit eigens ein Gesetz gemacht worden war. Dieses Gesetz bestimmt, dass eine einheitliche Sammlung nicht aufgelöst werden dürfe. Die Anwendung dieses Gesetzes auf die Sammlung Figdor war überdies Gegenstand eines Prozesses vor dem Verfassungsgerichtshof, bei dem der Bund obsiegte. Man konnte sich daher nicht erklären, warum angesichts dieses Tatbestandes Händler das Risiko eines Ankaufs einer als unteilbar erklärten Sammlung auf sich nahmen. Leider kam dann zu Tage, dass entgegen aller Erklärungen des Denkmalamtes die Regierung diese Sammlung doch frei gab. Diese Angelegenheit war nicht nur Gegenstand zahlreicher öffentlicher Erörterungen, sondern auch Gegenstand von Anfragen im Nationalrat. Man musste sich aber selbst nach der Freigabe als selbstverständlich annehmen, dass diese Freigabe unter der ausdrücklichen Bedingung gegeben worden sei, dass die Versteigerung nirgend anders stattfinden dürfe als in Wien. Die Gemeinde Wien konnte diese Rücksichtnahme umso eher erwarten, als sie das Anbot des Konsortiums, den städtischen Sammlungen eine Reihe von Kunstgegenständen zu schenken, wenn die Gemeinde ihren ablehnenden Standpunkt gegenüber einer Freigabe der Sammlung ändere, zurückgewiesen hat. Die Gemeinde hat sich von dem Zeitpunkt der erfolgten Freigabe der Sammlung an durch die Fremdenverkehrskommission ständig über die Auktionsabsichten informiert. Bis Ende November lauteten die Auskünfte, die vom Unterrichtsministerium und Handelsministerium über die Auktionsabsichten gegeben wurden, dahin, man sei nach wie vor überzeugt, dass die Auktion selbstverständlich in Wien stattfinden würde. Verhandlungen bzw. Vorstellungen von Auktionshäusern, die dabei auf die Möglichkeit einer Versteigerung in Berlin verwiesen, konnten daher für die Gemeinde Wien kein Anlass sein ein Spezialgesetz für die Ermässigung der Abgaben für die Sammlung Figdor zu schaffen. Die Überzeugung der zuständigen Regierungsstellen, dass die Auktion der Sammlung Figdor selbstverständlich in Wien stattfinden werde, wurde den versprechenden Händlern auch mitgeteilt. Es wurde ihnen nicht destoweniger ausserdem mitgeteilt, dass die Gemeinde Wien, die an Auktionsabgaben 7 % einzuheben berechtigt ist, im Falle der Sammlung Figdor die im geltenden Gesetz für die Feilbietung besonders hochwertiger Kunstgegenstände vorgesehene Ermässigung von 7 auf 5 % vernahmen werde.

Bei diesen Versprechen haben die Auktionshändler überdies mitgeteilt, dass ursprünglich tatsächlich die Bedingung einer Versteigerung in Wien bestanden habe, aber nachträglich fallen gelassen wurde. Es ist den Händlern bedeutet worden, dass diese Behauptung des nachträglichen Fallens dieser selbstverständlichen Bedingung denn doch erst geglaubt werden könne, wenn eine solche Erklärung von der Regierung authentisch abgegeben werden würde. Dies ist bisher der Gemeinde Wien gegenüber nicht geschehen und man muss daher auch jetzt noch Zweifel hegen, ob nicht doch die Regierung diese selbstverständliche Bedingung gestellt und an ihr festgehalten hat. In diesem Falle liegt naturgemäss kein Anlass vor, eine über das sonstige Mass hinausgehende Ermässigung der Auktionsabgaben durch eine eigene Gesetzänderung vorzunehmen.

Es muss daher festgestellt werden, dass die Schädigung der Stadt Wien und die Schädigung des Fremdenverkehrs durch eine Versteigerung der Sammlung Figdor in Berlin ausschliesslich darauf zurückzuführen ist,

dass die Regierung bei der Erteilung der Auflösungsbeurteilung der Sammlung das Interesse der Öffentlichkeit nicht pflichtgemäss gewahrt hat, indem sie an die Bewilligung zur Auflösung nicht die ausdrückliche Bedingung knüpfte, dass die Versteigerung der Sammlung in Wien stattfinden muss, bzw. dass sie diese Bedingung nicht aufrecht erhalten hat. Unrichtig ist in der veröffentlichten Zuschrift, dass die Gemeinde 10 % an Auktionsabgabe einhebt, unrichtig ist ferner, dass die Gemeinde Wien den versprechenden Händlern nicht entgegengekommen ist. Richtig ist viel mehr, dass, trotzdem zu Zeit dieser Versprechen von den zuständigen Regierungsstellen die Ueberzeugung ausgesprochen wurde, dass von einer Versteigerung der Sammlung Figdor im Ausland keine Rede sei, die Gemeinde Wien keinen Zweifel darüber belassen hat, dass sie, wie in anderen Fällen, die Auktionsabgabe nach dem geltenden Gesetz auch für diese Sammlung von 7 % auf 5 % ermässigen würde.